

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00173 vom 19. Juni 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00173

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00173 du 19 juin 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00173 del 19 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die 19 68 geborene X.____

hat fünf Kinder (geboren 199 0 , 199

E. 1.2

Die IV-Stelle holte in der Folge weitere Berichte von den behandelnden Ärzten

(Urk. 7/72, Urk. 7/76, Urk. 7/99) und das polydisziplinäre Gutachten der A.____

vom 23. März 2015 ein (Urk. 7/93). Mit Vorbescheid vom 2. Februar 2016 kündigte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens an (Urk. 7/102). Dagegen erhob die Versicherte mit Schreiben vom 18. Februar 2016 (Urk. 7/105), ergänzt mit Schreiben vom 18. März und 18. April 2016 (Urk. 7/109 -110), Einwände. Daraufhin holte die IV-Stelle die ergänzende Stellungnahme der A.____ vom 30. März 2017 ein (Urk. 7/125). Dazu und zum Begleitschreiben der IV-Stelle vom 19. Oktober 2017, worin diese das Einholen eines weiteren Gutachtens ankündigte (Urk. 7/127), nahm die Versicherte mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 Stellung (Urk. 7/128). Am 23. November 2017 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass sie eine umfassende medizinische Untersuchung als notwendig erachte und die Kosten für eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung übernehme (Urk. 7/130). Am 19. Dezember 2017 teilte die IV-Stelle der Versicherten unter Bekanntgabe der vorgesehenen Gutachter mit, dass die Begutachtung durch das Medizinische Gutachtungszentrum B.____ erfolgen solle (Urk. 7/134). Die Versicherte erklärte sich damit nicht einverstanden und verlangte eine beschwerdefähige Verfügung (Schreiben vom

E. 2

, 199

E. 3

, 1994, 2005; Urk. 7/6/2) und war bis zur Kündigung per Ende Februar 2010 teilzeitlich als Reinigungsangestellte für die Y.____ GmbH tätig (Urk. 7/11/1, Urk. 7/33, Urk. 7/34/3). Ab dem 8. April 2010 bezog sie Taggeldleistungen der Arbeitslosenkasse mit einer Vermittlungsfähigkeit von 40% (Urk. 7/18/1). Am 16. März 2011 meldete sich die Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung wegen Depressionen, Beschwerden am Steissbein, im Nacken und wegen Kopfbeschwerden zum Leistungsbezug an (Urk. 7/6). In der Folge klärte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle), die medizinischen und persönlichen Verhältnisse ab und holte unter anderem das Gutachten von Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie und

Psychotherapie, vom 6. September 2011 (Urk. 7/27) sowie den Haushaltsabklärungsbericht vom 18. Februar 2012 (Urk. 7/34)

ein. Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Vorbescheid vom 24. Februar 2012, Urk. 7/39; Einwand schreiben vom 21. März 2012, Urk. 7/42, ergänzt mit Schreiben vom 12. Juni 2012, Urk. 7/48)

verneinte die IV-Stelle den Anspruch der Versicherten auf eine Rente

mit Verfügung vom 25. Juni 2012 mit

einer Qualifikation von 50 % im Haushalts- und 50 % im Erwerbsbereich bei

einem Invaliditätsgrad von 12 % (Urk. 7/50).

Die dagegen am 23. August 2012 erhobene Beschwerde (Urk. 7/54/3-12) hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich im Verfahren Nr. IV.2012.00822 mit Urteil vom 31. Dezember 2013 in dem Sinne gut, dass es die Sache an die IV-Stelle zur ergänzenden medizinischen Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid über den Rentenanspruch zu rückwies (Urk. 7/60/11), wobei es zur Statusfrage auf eine Qualifikation ab September 2011 von 100 % im Erwerbsbereich schloss (E. 4; Urk. 7/60/6-9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.